

Gefährdungsbeurteilung in der Kirchengemeinde bzw. Einrichtung

Jeder Arbeitgeber möchte, dass Mitarbeitende und Ehrenamtliche sicher arbeiten können und gesund bleiben.

Die gute Nachricht ist:

Die meisten Arbeitsunfälle und beruflich bedingten Krankheiten sind vermeidbar. Die sog. „Gefährdungsbeurteilung“ ist ein erster Schritt dafür.

Muss das sein?

Ja.

Jeder, der hauptamtliche oder ehrenamtliche Mitarbeitende beschäftigt, muss eine Gefährdungsbeurteilung vornehmen (§ 5 Arbeitsschutzgesetz).

Das Wichtigste ist, zum Schutz der Mitarbeitenden geeignete Maßnahmen umzusetzen.

Zum Einstieg

Für die Gefährdungsbeurteilung sollten Sie sich dieser Fragen bzw. fünf Punkte annehmen:

1. Was wird gemacht? (Arbeitsplatz bzw. Tätigkeit)
2. Was kann dabei passieren? (Wie groß sind die Gefährdungen?)
3. Wie soll verhindert werden, dass etwas passiert?
4. Maßnahmen dazu umsetzen, ggf. gehört dazu das Unterweisen
5. Waren die Maßnahmen ausreichend, um die Gefährdungen zu reduzieren? (wirksam?)

Beispiel zu Punkt 1. bis 5.:

zu 1. Der Mesner schmückt den 4m hohen Christbaum im Altarraum von einer Leiter aus.

zu 2. Er kann von der Leiter fallen oder die Leiter geht kaputt und er fällt deswegen herunter

zu 3.+4. Unterweisung des Mesners in der korrekten Handhabung der Leiter (z.B. kein Stehen auf den obersten Sprossen, Überprüfung der Leiter auf Beschädigungen)

zu 5. Siehe oben

Wie dies durchzuführen ist, ist im Gesetz nicht detailliert festgeschrieben, es werden nur Grundsätze benannt.

Je nach örtlichen Gegebenheiten sind verschiedene Vorgehensweisen möglich:

a.) Nicht alles ist von hohem Gefährdungspotential.

Starten Sie deshalb mit wenigstens drei erheblichen Gefährdungen in Ihrem Zuständigkeitsbereich wie oben beschrieben (z.B. mit dem Leerformular in Anlage).

Das Wichtigste bleibt jedoch, die Mängel zu beheben.

Dokumentation: Die Form ist freigestellt, auch Handnotizen sind möglich.

Deshalb brauchen Sie lediglich die tatsächlichen Gefährdungen und die getroffenen Maßnahmen zu notieren.

Weitere Beispiele

- in der Kirche / Mesner: Leuchtmittelwechsel in der Kirche, Christbaum schmücken
(Anlage: Formular)
- im Gemeindehaus / Hausmeister: Bestuhlung, Reinigungsarbeiten etc.
- im Pfarrbüro / Pfarrsekretärin: Bildschirmarbeit, Alleinarbeit, Publikumsverkehr etc.

Vorteile der Gefährdungsbeurteilung:

Mitarbeitende und MAV werden einbezogen, schließlich kennen sie ihre Arbeit.
Die Gefährdungsbeurteilung schafft Rechtssicherheit.

Wer erstellt die Gefährdungsbeurteilung?

1. Möglichkeit: Der Arbeitgeber lässt sich beim Ermitteln der Gefährdungen unterstützen. Dazu bedient er sich Personen, die ihre jeweiligen Tätigkeitsbereiche kennen. Diese schlagen ggf. Maßnahmen zur Verbesserung vor. Die Entscheidung, wie und dass Gefährdungen zu reduzieren sind, bleibt stets in Verantwortung des Arbeitgebers.

2. Möglichkeit: Der Arbeitgeber möchte die gesamte Aufgabe abgeben. Dazu ist eine „Übertragung von Unternehmerpflichten“ vorzunehmen (§ 13 DGUV Vorschrift 1 „Pflichtenübertragung“). Sie bedarf der Zustimmung des Gegenübers (z.B. mit Formular in Kapitel 1). Der Arbeitgeber behält jedoch die Oberaufsicht.

Fortsetzung zur Vorgehensweise:

b.) Überprüfen Sie die Basisthemen zur Organisation von Arbeitsschutz

anhand der nachfolgende Anlage in Kapitel 4:

- „Grundlagen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Kirchengemeinde oder diözesanen Einrichtung“ bzw.

Ziel: Vermeiden von Gefährdungen und Belastungen für die Mitarbeitenden bereits im Vorfeld

c.) Betrachten der Arbeitsmittel

Ziel: richtiger Umgang mit dem jeweiligen Gerät / Maschine, ordnungsgemäßer Zustand der Geräte, regelmäßige Wartung und Prüfung, Festlegen der Einsatzbedingungen etc.

Beispiele:

- Arbeiten mit Rasenmäher / Aufsitzrasenmäher / Schneeräumfahrzeuge etc.
- Umgang mit Gefahrstoffen (z.B. Putzmittel) etc.

siehe Kapitel 9 - interne Handlungsanweisungen „Betriebsanweisungen“

d.) das **Beratungsprotokoll der Fachkraft für Arbeitssicherheit** ist ebenfalls einen Teil der Gefährdungsbeurteilung.

e) Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutzgesetz

Dies ist eine Besonderheit, zu der Sie in diesem Kapitel Anlagen finden:

- **Infoblatt** „Neuerungen zum Mutterschutzgesetz, Schwerpunkt Gefährdungsbeurteilung“
- **Arbeitshilfe** „Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutzgesetz“.

Das Internet bietet eine Fülle von Vorlagen, z. Bsp. mit den Suchbegriffen:

- „Gefährdungsbeurteilung im Mitarbeitergespräch - EFAS“
- „VBG Branchenkatalog- Arbeiten in der Kirchengemeinde“
- „VBG Sicherheit und Gesundheit in der Kirchengemeinde - Schritt für Schritt“, ein Leitfaden für Verantwortliche